

Anfrage von Astrid Kugler (LdU, Zürich)
betreffend Rechtsöffnungsverfahren an zürcherischen Gerichten

Das geltende SchKG (Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz) verlangt, dass der Rechtsöffnungsrichter binnen fünf Tagen nach Eingang eines Rechtsöffnungs-Begehrens darüber entscheide.

In einem kürzlich veröffentlichten Urteil des Bundesgerichtes (B. 3/1993 vom 19. Februar 1993) ist die grundsätzliche Haftbarkeit des Kantons festgehalten worden, wenn dieser seinen Bürgern gegenüber keine ordnungsgemässe Rechtspflege sicherstellt. Das kann insbesondere in Betreuungssachen grosse finanzielle Risiken für einen Kanton mit sich bringen.

Am Bezirksgericht Zürich betragen zur Zeit nur schon die Vorladungsfristen für Rechtsöffnungsverhandlungen rund zweieinhalb Monate; bis die Entscheide eintreffen, kann es weitere Monate dauern. Wenn es sich auch bei der Vorschrift von Art. 84 SchKG gemäss bundesgerichtlicher Rechtssprechung um eine "blosse Ordnungsvorschrift" handelt, muss doch gesagt werden, dass eine regelmässige Überschreitung einer solchen gesetzlichen Ordnungsvorschrift durch staatliche Organe um das rund Zwanzigfache den Schluss nahelegt, hier finde keine ordnungsgemässe Rechtspflege mehr statt.

Ich frage deshalb den Regierungsrat an:

1. Wie hat sich in den letzten zwei Jahren die tatsächliche Dauer zwischen Eingang von Rechtsöffnungsbegehren und Entscheid darüber im Kanton Zürich entwickelt?
2. Was haben die Gerichte selbst vorgekehrt, um der bundesrechtlichen Vorschrift von Art. 84 SchKG Rechnung zu tragen?
3. Was sieht der Regierungsrat vor, um künftig in Rechtsöffnungssachen wieder wesentlich raschere Entscheide sicherzustellen?

Astrid Kugler